

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Milzgrund“
Stand 01.01.2021**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milzgrund“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Neubekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milzgrund“ vom 25.08.2015 (ThürStAnz Nr. 40/2015 S. 1696),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte mit den Kartenblättern 01/17 bis 17/17 gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Dritten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milzgrund“ vom 24.09.2014 (ThürStAnz Nr. 43/2014 S. 1415).

Die Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Dritten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milzgrund“ vom 24.09.2014 (ThürStAnz Nr. 43/2014 S. 1415) wird als Anlage angefügt.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die in den Gemarkungen Milz und Mendhausen der Stadt Römhild im Landkreis Hildburghausen gelegenen Auenbereiche der Milz im Bereich der Landesgrenze sowie die Flurteile Am Salzförstlein, Hirschelberg, Haartwiesen, In der Schützenmäß, In der Biege und Im Strickrasen werden unter der Bezeichnung „Milzgrund“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 126,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01/17 bis 17/17 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen

Begrenzungslinie. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Das Gebiet ist eine Kulturlandschaft, die vor allem durch ihren offenen Charakter mit feuchten Wiesenbereichen im Wechsel mit Laubgebüsch, Röhrichten, Großseggenwiesen und Gewässern geprägt ist. Der abgegrenzte Bereich ist Lebensraum vieler Tierarten. Insbesondere hat das Gebiet Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastplatz seltener Vogelarten, als Vorkommensgebiet seltener Großmuscheln und Insekten und als Vernetzungselement im Biotopverbund mit dem benachbarten bayerischen Naturschutzgebiet "Poppenholz".

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die im Bereich des Milzgrundes gelegenen für das "Thüringer Grabfeld" und das "Gleichberggebiet" charakteristischen und repräsentativen Standorte und Lebensräume, bestehend aus Gewässern, Frischwiesen, Feuchtwiesen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Brachflächen, Sukzessionsflächen sowie Hecken, Stäuchern und Einzelbäumen, dauerhaft zu schützen und zu entwickeln,
2. die für diese Lebensräume typischen und an die jeweiligen Standortbedingungen angepassten, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tierarten und Pflanzenarten, insbesondere Großmuscheln und Insekten sowie die auf die speziellen Bedingungen innerhalb des ehemaligen Grenzstreifens angewiesenen Arten, zu erhalten,
3. das Gebiet als Brut-, Nahrungs- und Rastplatz für hochgradig gefährdete, insbesondere bodenbrütende, Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
4. die für die verschiedenen Lebensgemeinschaften notwendigen Standorteigenschaften, insbesondere Strukturbeschaffenheiten und Bodenbeschaffenheiten, sowie Wasser-, Boden- und Nährstoffhaushalte zu sichern,
5. den ehemaligen Grenzstreifen in diesem Abschnitt als Bestandteil eines großräumigen Biotopverbundsystems in seiner ursprünglichen Struktur und seinen vielfältigen Standortbedingungen als kulturhistorisch bedeutsames Dokument dauerhaft zu bewahren und zu pflegen,
6. das Gebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Sinne der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Europäische Vogelschutzricht-

linie (kodifizierte Fassung, ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Teiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen
14. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
16. Schafe zu pferchen oder Weidetiere in festen Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge, Rodungen, Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,

18. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem Gebiet Wohnwagen abzustellen; das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen durch Berechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 sowie 12 und 13 sowie das Befahren mit Fahrrädern auf den vorhandenen Wegen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde im Rahmen der nach § 4 zugelassenen Pflegemaßnahmen und landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Licht- bildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße, extensive Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 13 bis 16, sowie die ackerbauliche Nutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bezüglich der Anwendung von Bioziden und Nr. 15,
2. die plenterweise Nutzung der Gehölzbestände im Talgrund, soweit Wurzelstöcke nicht entfernt werden,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, Zeichen, Ortshinweisen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung oder Zustimmung erfolgt,
5. Forschungs-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörden; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Gehölzpflegearbeiten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen sowie die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die tägliche Entnahme von 6 000 Liter Oberflächenwasser aus der Milz und dem Dränagesystem zu Tränkzwecken,
10. die Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung und die Anlage von geodätischen Festpunkten und Vermarkungen,
11. die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und des Fischereischutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei östlich des Wachturmes am flußabwärts rechten Ufer der Milz; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 8 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7; die Zuwegung zur Milz hat ausschließlich auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend gekennzeichnete Fahrspur zu erfolgen.
12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet „Milzgrund“ liegt in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nr. 241 (DE 5628-303) „Grenzstreifen am Galgenberg – Milzgrund – Warthügel“ und im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 22 „Grenzstreifen am Galgenberg – Milzgrund – Warthügel“.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

1. folgende Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen,
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes,

2. folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Westgroppe (*Cottus gobio*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Gleichzeitig liegen in dem Naturschutzgebiet Lebensräume für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Europäische Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besondere Bedeutung für folgende Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*).

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutzbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs-

zustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (*ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263–277*) in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

